

Die Reform nach den Beschlüssen der SGK N 19.08.2016

1 Vereinheitlichung des Referenzalters und Flexibilisierung des Rentenbezugs

1.1 Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre

Heutige Regelung:

Rentalter von 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer.

Vorschlag des Bundesrates

Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre innerhalb von 6 Jahren, d.h. pro Jahr um 2 Monate ab Inkrafttreten der Reform, sowohl in der AHV als auch der beruflichen Vorsorge. In der beruflichen Vorsorge verlängert sich dadurch der Sparprozess für Frauen um ein Jahr und ergibt dadurch eine Verbesserung der Altersrente.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat, will die Phase zur Erhöhung des Referenzalters allerdings früher beginnen und verkürzen: Die Erhöhung des Referenzalters soll schon im Jahr des Inkrafttretens beginnen und in 4 Schritten um jeweils 3 Monate erfolgen. Die Übergangsphase wird dadurch auf drei Jahre verkürzt.

Beschlüsse der SGK N

Die SGK N folgt dem Ständerat.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- | | |
|---|-----------------------------|
| • Einsparungen durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen | 1 210 Mio. Fr. ¹ |
| • Mehreinnahmen durch Verlängerung der Beitragspflicht | 110 Mio. Fr. |

Minderheitsanträge

Eine Minderheit will auf die Erhöhung des Referenzalters der Frauen verzichten. Eine andere Minderheit will ebenfalls auf die Erhöhung des Referenzalters der Frauen verzichten und gleichzeitig die vom Ständerat beschlossenen Ausgleichsmassnahmen in der AHV beibehalten.

Eine weitere Minderheit will die Dauer der Übergangsregelung zur Erhöhung des Referenzalters auf 2 Jahre verkürzen (6 Monate pro Jahr).

1.2 Flexibler Rentenbezug in der AHV

Heutige Regelung

In der AHV beträgt das Mindestalter für den Vorbezug der Rente für Frauen 62 Jahre, für Männer 63 Jahre; der Rentenbezug kann um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden, also bis zum 70. Altersjahr für Männer und bis zum 69. Altersjahr für Frauen.

¹ Die finanziellen Auswirkungen basieren auf Preisen von 2016.

Vorschlag des Bundesrates

- Möglichkeit des Rentenbezuges zwischen 62 und 70 Jahren. Dadurch wird ein drittes Vorbezugsjahr eingeführt²;
- Auf eine Beitragserhebung während der Vorbezugsdauer wird grundsätzlich verzichtet. Die fehlenden Beitragsjahre werden aber bei der Rentenberechnung berücksichtigt;
- Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs;
- Kürzungssätze und Aufschubszuschläge werden an die Lebenserwartung angepasst, d.h. gekürzt.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

Beschlüsse der SGK N

Die SGK N folgt dem Ständerat mehrheitlich. Abweichend von Ständerat und Bundesrat hat sie allerdings entschieden, dass die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige während dem Vorbezug nicht aufgehoben wird. Im Gegenzug entstehen bei Erreichen des Referenzalters keine Beitragslücken.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- | | |
|---|-------------|
| • Mehrausgaben durch Einführung des dritten Vorbezugsjahres | 90 Mio. Fr. |
| • Mindereinnahmen durch Wegfall der Erwerbsbeiträge | 60 Mio. Fr. |
| • Mehrausgaben durch Reduktion der Kürzungssätze | 90 Mio. Fr. |
| • Einsparungen durch Reduktion der Aufschubszuschläge | 10 Mio. Fr. |

Durch die Einführung eines dritten Vorbezugsjahres entstehen in der AHV in einer ersten Phase zusätzliche Kosten, weil zusätzliche (wenn auch gekürzte) Renten ausgerichtet werden. Mittelfristig werden die Kosten aber durch die versicherungstechnische Kürzung ausgeglichen.

Minderheitsanträge

Keine

1.3 Erwerbstätigkeit ab dem Referenzalter

Heutige Regelung

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt in der AHV ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat bzw. 16 800 Franken im Jahr. Beiträge, die im Rentenalter bezahlt werden, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente.

Vorschlag des Bundesrates

- Aufhebung des Freibetrages;
- Berücksichtigung der nach dem Rentenbezug geleisteten Beiträge. Personen, welche weiterarbeiten und Beiträge bezahlen, können bis zum 70. Altersjahr einmal eine Neuberechnung der Rente verlangen.

² Aufgrund des Rentenalters von 64 Jahren besteht die Möglichkeit des Vorbezugs ab Alter 62 für Frauen bereits heute.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission folgt dem Ständerat.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehreinnahmen durch Aufhebung Freibetrag 250 Mio. Fr.
- Mehrausgaben durch Rentenwirksamkeit von Beiträgen im Rentenalter 120 Mio. Fr.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit verlangt die Senkung des Freibetrages für erwerbstätige Rentner von jährlich 16 800 auf 14 100 Franken (minimale AHV-Rente).

1.4 Kein erleichterter Rentenvorbezug für Personen mit langer Beitragsdauer und tiefen Einkommen

Heutige Regelung

Keine Erleichterung für bestimmte Personenkategorien.

Vorschlag des Bundesrates

Erleichterung des Rentenvorbezugs für Personen, die bereits vor dem 21. Altersjahr erwerbstätig waren und nur geringe Einkommen erzielten, durch:

- Tiefere Kürzungssätze;
- Ausgleich der Kürzung der bis zum Referenzalter fehlenden Beitragsjahre mit Beiträgen vor dem 21. Altersjahr (Jugendjahre).

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehrausgaben 400 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt diese Massnahme ab.

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission folgt dem Ständerat.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit verlangt, dass der erleichterte Vorbezug eingeführt wird.

1.5 Zusatzaufwertung der massgebenden Einkommen von Frauen

Heutige Regelung

Bei der Rentenberechnung werden die Einkommen aus früheren Karrierejahren aufgewertet, indem die Summe aller rentenbildenden Einkommen mit einem für Frauen und Männer einheitlichen und jährlich festgelegten pauschalen Faktor der Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse des Ständerates

Keine

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission hat entschieden, dass zur Kompensation der Erhöhung des Referenzalters der Frauen das Erwerbseinkommen der Frauen mittels eines zweiten Aufwertungsfaktors zusätzlich erhöht wird. Damit wird in der AHV der nicht begründete Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern ausgeglichen. Diese Massnahme bewirkt eine Erhöhung der AHV-Altersrente der Frauen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehrausgaben 260 Mio. Fr.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit empfiehlt, dieser Massnahme nicht zu folgen.

1.6 Flexibler Altersrücktritt in der 2. Säule

Heutige Regelung

Das BVG enthält heute keine Bestimmungen zum flexiblen Rentenalter. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen jedoch einen flexiblen Altersrücktritt vor.

Vorschlag des Bundesrates

- Einführung eines flexiblen Bezuges der Altersleistungen in der 2. Säule zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV;
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen, welche der Bundesrat auf Verordnungsebene regeln soll;
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat weitgehend. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen aber die Möglichkeit haben, unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen im Reglement bis auf Alter 60 zu reduzieren.

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission folgt dem Bundesrat. Sie hat aber die Ausnahmen, die einen früheren Bezug der Altersleistung als Alter 62 vorsehen können, direkt im Gesetz geregelt. Der Bundesrat wollte dies auf Verordnungsebene regeln.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit möchte das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen gemäss Ständerat regeln.

2 Hinterlassenenrenten in der AHV

Heutige Regelung

Witwen haben einen Anspruch auf eine Witwenrente der AHV, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung:

- Kinder oder Pflegekinder haben, oder
- im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 80 Prozent der entsprechenden Altersrente, die Waisenrente 40 Prozent.

Vorschlag des Bundesrates

- Beschränkung des Anspruchs auf Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben, welche entweder einen Anspruch auf eine Waisenrente haben oder einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften ergeben;
- Reduktion des Ansatzes der Witwen-/Witwerrente von 80 Prozent auf 60 Prozent der Altersrente bei gleichzeitiger Erhöhung des Ansatzes der Waisenrenten von 40 Prozent auf 50 Prozent der Altersrente.
- Übergangsregelung:
 - Laufende Hinterlassenenrenten werden nicht berührt;
 - Für Hinterlassene, welche von der Anpassung der Ansätze betroffenen sind, ist eine Betragsgarantie vorgesehen;
 - Die Aufhebung der Witwenrenten für Frauen ohne Kinder erfolgt mit einer befristeten Betragsgarantie für unter 50-jährige Frauen und einer schrittweisen Senkung des Witwenrentenansatzes für über 50-jährige Frauen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen 340 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt alle vorgeschlagenen Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten ab.

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission folgt dem Bundesrat. Für geschiedene Hinterlassene beschliesst sie zusätzlich, dass ein Anspruch nur dann entsteht, wenn die geschiedene verwitwete Person im Zeitpunkt der Verwitwung ein Kind des verstorbenen ehemaligen Ehegatten hat und ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag besteht. In diesem Fall wird die Witwenrente auf den Unterhaltsbeitrag gekürzt. Zudem wird eine Härtefallregelung eingeführt, welche vorsieht, dass Witwen, die nach neuem Recht keinen Anspruch mehr auf eine Witwenrente haben, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen behalten.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen für die AHV 410 Mio. Fr.
- Mehrausgaben für die EL 50 Mio. Fr.*

*davon : Bund 30 Mio Fr., Kantone 20 Mio Fr.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit beantragt, dass ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur besteht, wenn und solange die verwitwete Person vom Ehegatten ein Kind hat, das von ihr betreut wird und noch nicht 18-jährig ist. Für Personen, die über 45 Jahre alt sind oder ein pflegebedürftiges Kind betreuen, hat der Bundesrat Ausnahmeregelungen zu treffen.

3 Aufhebung Kinderrenten in der AHV

Heutige Regelung

Personen, die ab dem Rentenalter eine AHV-Altersrente beziehen und Kinder haben, erhalten eine Kinderrente der AHV bis die Kinder 18 Jahre alt sind oder bis sie die Ausbildung abgeschlossen haben, längstens bis sie 25 Jahre alt sind. Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der entsprechenden Altersrente.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse des Ständerates

Keine

Beschlüsse der SGK N

Die Kinderrenten zur AHV-Altersrente werden aufgehoben, so dass ab Inkrafttreten der Reform keine neuen AHV-Kinderrenten mehr entstehen werden. Für IV-Rentner wird eine Ausnahmeregelung getroffen: Erreicht ein IV-Rentner, welcher vorher zur IV-Rente eine Kinderrente der IV ausbezahlt erhielt, das Referenzalter, behält er die Kinderrente, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin bestehen. Laufende Kinderrenten und die Kinderrenten in der IV werden von der Aufhebung nicht betroffen. Ausserdem werden die Kinder von Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, weiterhin in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen für die AHV 200 Mio. Fr.
- Mehrausgaben für die EL 7 Mio. Fr.*

*davon : Bund 4 Mio Fr., Kantone 3 Mio Fr.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit verlangt, dass die Kinderrenten der AHV nicht aufgehoben werden.

Eine andere Minderheit verlangt, dass ein Anspruch auf Kinderrenten der IV und Waisenrenten der 1. Säule längstens bis zum 20. Altersjahr besteht, unabhängig davon, ob sich die jugendliche Person in einer Ausbildung befindet oder nicht.

4 Für Pflegekinder werden keine Waisenrenten sowie keine AHV- und IV-Kinderrenten exportiert

Heutige Regelung

Waisenrenten sowie AHV- und IV-Kinderrenten an schweizerische Staatsangehörige und an EU-/EFTA-Bürger werden unabhängig vom Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person und somit auch ins Ausland ausbezahlt. Dasselbe gilt für die Staatsangehörigen der meisten anderen Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Somit werden AHV- und IV-Kinderrenten sowie AHV-Waisenrenten an schweizerische

Staatsangehörige und an Angehörige der meisten Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, auch in Länder ausbezahlt, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Für Leistungen im Todesfall (Waisenrenten) wird auf die Staatsangehörigkeit der verstorbenen Person abgestellt.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse des Ständerates

Keine

Beschlüsse der SGK N

Die SGK N hat entschieden, dass für Pflegekinder keine AHV-Waisenrenten sowie keine Kinderrenten der AHV und IV ins Ausland ausbezahlt werden. Sie sollen somit nur dann ausbezahlt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Aufgrund der geltenden Sozialversicherungsabkommen betrifft die Aufhebung des Exports von Renten für Pflegekinder vor allem Schweizer Bürger und ihre ausländischen Hinterlassenen, die ausserhalb der EU/EFTA in einem Land leben, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit empfiehlt, der Mehrheit nicht zu folgen.

5 Diverses; Kaufkraftanpassung der Renten der 1. Säule, die ins Ausland ausbezahlt werden

Heutige Regelung

Sämtliche Renten der AHV werden heute ungekürzt ins Ausland ausbezahlt.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse des Ständerates

Keine

Beschlüsse der SGK N

Keine

Minderheit

Eine Minderheit beantragt, dass die ins Ausland ausbezahlten Renten der 1. Säule an die Kaufkraft des jeweiligen Wohnsitzstaates der anspruchsberechtigten Person angepasst werden.

6 Massnahmen im Bereich der AHV-Beiträge

Heutige Regelung

Der Beitragssatz für Arbeitnehmende beträgt in der AHV 8,4 Prozent des Lohnes, während Selbstständigerwerbende einen Beitrag von 7,8 Prozent bezahlen. Gleichzeitig kommen Selbstständigerwerbende mit einem Einkommen von weniger als 56 400 Franken in den Genuss einer sinkenden Beitragsskala, welche den Beitragssatz im Maximum auf 4,2 Prozent reduziert.

Vorschlag des Bundesrates

- Angleichung der Beitragsätze von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden bei 8,4 Prozent;
- Aufhebung der sinkenden Beitragsskala.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehreinnahmen durch Angleichung der Beitragsätze 190 Mio. Fr.
- Mehreinnahmen durch Aufhebung der sinkenden Beitragsskala 140 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission folgt dem Bundesrat.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit will den Beitragssatz von Arbeitnehmenden sowie Selbstständigerwerbenden nicht angleichen und die sinkende Beitragsskala nicht aufheben.

7 Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV

Heutige Regelung

Der Bund trägt 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV.

1999 wurde die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zugunsten der AHV erhöht (Demografieprozent). Zum Ausgleich des demografiebedingten Ausgabenwachstums beim Bundeshaushalt kommen 17 Prozent des Ertrages des Demografieprozents dem Bund zugute.

Vorschlag des Bundesrates

Vereinfachung der Finanzströme zwischen AHV und Bund durch:

- Zuweisung des gesamten Ertrages aus dem Demografieprozent an die AHV (+ 610 Mio. Franken);
- Reduktion des Bundesanteils auf 18 Prozent der Ausgaben (-930 Mio. Franken).

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Gesamthaft würde der Bundesbeitrag im Jahr 2030 um 483 Mio. Franken tiefer sein als er aufgrund der geltenden Ordnung wäre. Davon entfallen 160 Millionen auf die Veränderung der Ausgaben durch die Massnahmen.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt die Reduktion des Bundesbeitrages ab, ist aber damit einverstanden, der AHV den vollen Ertrag aus dem Demografieprozent zukommen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Gesamthaft würde die Mehrbelastung für den Bund im Jahr 2030, unter Berücksichtigung der vom Ständerat beschlossenen weiteren Massnahmen, zusätzlich um 698 Mio. Franken steigen. Davon entfallen 610 Millionen Franken auf das Demografieprozent und 90 Millionen Franken auf die Veränderung der Ausgaben durch die Massnahmen.

Beschlüsse der SGK N

Die SGK N folgt dem Ständerat.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Gesamthaft würde die Mehrbelastung für den Bund im Jahr 2030, unter Berücksichtigung der von der SGK N beschlossenen weiteren Massnahmen, zusätzliche um 360 Mio. Franken steigen. Davon entfallen 610 Millionen Franken auf das Demografieprozent und -250 Millionen Franken auf die Veränderung der Ausgaben durch die Massnahmen.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit verlangt, dass der Bundesbeitrag von 19,55 Prozent auf 20 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung erhöht wird.

8 Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Vorschlag des Bundesrates

Gestaffelte Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozentpunkte: Einen Prozentpunkt bei Inkrafttreten der Reform und ein weiterer halber Punkt auf dem Wege der Gesetzgebung, wenn dies für die finanzielle Lage der AHV notwendig wird. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer mittels Bundesbeschluss und das Gesetz zur Reform der Altersvorsorge 2020 werden so miteinander gekoppelt, dass nur beide Erlasse gemeinsam wirksam werden.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehreinnahmen 5 351 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat hat sich bei seinen Beschlüssen zur Mehrwertsteuererhöhung von drei Grundsätzen leiten lassen:

1. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer soll nahtlos an das Auslaufen der befristeten Mehrwertsteuererhöhung für die IV anschliessen.
2. Es soll keine Mehrwertsteuer auf Vorrat erhoben werden.
3. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer soll mit der Vereinheitlichung des Referenzalters verbunden werden.

In Beachtung dieser Grundsätze hat der Ständerat beschlossen, die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 1 Prozentpunkt zu begrenzen und sie gestaffelt umzusetzen:

Eine erste Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte soll auf den 1. Januar 2018 umgesetzt werden. Die 0,4 Mehrwertsteuerpunkte, die für die IV erhoben werden, fallen auf den 31. Dezember 2017 weg. Volk und Stände haben bereits eine Erhöhung für die

Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte beschlossen. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass die geltenden MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 beibehalten werden, obwohl die Erhöhung für die IV wegfällt. Eine weitere Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll auf das Jahr 2021 erfolgen (sobald das Referenzalter 65 vereinheitlicht ist) und auf den 1. Januar 2025 nochmals eine um 0,4 Prozentpunkte. Die erste Erhöhung der Mehrwertsteuer kann aber nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist, d.h. wenn gegen die Reformvorlage kein Referendum ergriffen wird oder ein Referendum abgelehnt wird.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Bezogen auf das Jahr 2030 ergibt dies für die AHV zusätzliche Einnahmen in der Höhe von 3 563 Mio. Franken.

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission hat sich von den drei Grundsätzen des Ständerates leiten lassen. Allerdings hat sie abweichend vom Ständerat beschlossen, die Mehrwertsteuer um 0,6 Prozent zu erhöhen und die Umsetzung in zwei Schritten wie folgt vorzunehmen:

Auf den 1. Januar 2018 soll die Mehrwertsteuer in einem ersten Schritt um 0,3 Prozentpunkte erhöht werden. Diese erste Erhöhung kann aber nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist. Die zweite Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll wie beim Ständerat auf den 1. Januar 2021 vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Bezogen auf das Jahr 2030 ergibt dies für die AHV zusätzliche Einnahmen in der Höhe von 2 138 Mio. Franken.

Minderheitsanträge

Zu den Beschlüssen über die Erhöhung der Mehrwertsteuer gibt es zwei Minderheiten:

- Eine Minderheit will dem Ständerat folgen und die Mehrwertsteuer um insgesamt 1 Prozentpunkt erhöhen.
- Eine weitere Minderheit will die Erhöhung auf 0,3 Prozentpunkte begrenzen.

9 Stabilisierungsregel

Eine Stabilisierungsregel soll verhindern, dass sich die finanzielle Lage der AHV verschlechtert, sofern die politischen Beschlüsse nicht innert ausreichender Frist umgesetzt werden können. Eine Stabilisierungsregel alleine ersetzt aber die politischen Reformen nicht.

Heutige Regelung

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Bundesrat prüft periodisch, ob sich die finanzielle Entwicklung der AHV im Gleichgewicht befindet und stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes;
- Keine automatischen Massnahmen.

Vorschlag des Bundesrates

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 70 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 70 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;

- Auslösung automatischer Massnahmen, wenn Ausgleichsfonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe liegt und Umlagedefizit grösser als 3 Prozent der Jahresausgabe ist;
- Automatische Massnahmen bestehen in:
 - Aussetzen der Rentenanpassung;
 - Beitragserhöhung von maximal 1 Prozent;
- Aufhebung der automatischen Massnahmen, wenn Fondsstand wieder bei 70 Prozent einer Jahresausgabe liegt.

Beschlüsse des Ständerates

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 80 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Stand Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 80 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;
- Keine automatischen Massnahmen.

Beschlüsse der SGK N

Abweichend von Ständerat und Bundesrat hat die Kommission Folgendes beschlossen:

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 100 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;
- Auslösung automatischer Massnahmen, wenn Ausgleichsfonds unter 80 Prozent einer Jahresausgabe liegt und sich abzeichnet, dass er in den nächsten 3 Jahren weiter sinken wird;
- Automatische Massnahmen bestehen in:
 - Erhöhung Referenzalter um max. 4 Monate pro Jahr bis 67 Jahre;
 - Erhöhung MWST in 2 Schritten um je 0,2 Prozent.
- Erreicht der Ausgleichsfonds dauerhaft 100 Prozent einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Aufhebung der automatischen Massnahmen.

Die Kommission hat beschlossen, dass die Stabilisierungsregel nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen, im AHVG, sondern in der Bundesverfassung verankert werden soll. Sie soll zudem im gleichen Bundesbeschluss zur Zusatzfinanzierung der AHV und nicht in einen separaten Bundesbeschluss integriert werden.

Minderheitsanträge

Eine erste Minderheit verlangt Folgendes:

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Auslösung automatischer Massnahmen, wenn Ausgleichsfonds unter 80 Prozent einer Jahresausgabe liegt, d.h. Erhöhung des Referenzalters um 6 Monate pro Jahr, auf max. 67 Jahre;
- Fällt der Ausgleichsfonds nach Erreichen des Referenzalters 67 unter 100 Prozent einer Jahresausgabe und zeichnet sich ab, dass er in den nächsten 3 Jahren weiter sinken wird: Bundesrat erhält den Auftrag, eine Vorlage einer ausgabenseitigen Revision zur Stabilisierung des Fonds auf mindestens 100 Prozent einer Jahresausgabe zu unterbreiten.
- Wie die Mehrheit verlangt die Minderheit, dass die Stabilisierungsregel in der Bundesverfassung verankert wird.

Eine zweite Minderheit verlangt Folgendes:

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 80 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 80 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;
- Auslösung automatischer Massnahmen, wenn Ausgleichsfonds unter 80 Prozent einer Jahresausgabe liegt;
- Automatische Massnahmen bestehen in:
 - Solidaritätsbeitrag der Rentner von 0,5 Prozent ihrer Rente;
 - Beitragserhöhung von max. 1 Prozent
- Aufhebung der automatischen Massnahmen, wenn Fondsstand wieder bei 100 Prozent einer Jahresausgabe liegt.

Eine dritte Minderheit will dem Ständerat folgen.

10 Senkung des Mindestumwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen im BVG

10.1 Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Heutige Regelung

Der BVG-Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent.

Vorschlag des Bundesrates

Reduktion des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent in vier Schritten von je 0,2 Prozentpunkten pro Jahr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

Beschlüsse der SGK N

Auch die Kommission folgt dem Bundesrat.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit verlangt die Beibehaltung des geltenden Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent.

10.2 Ausgleichsmassnahmen im BVG

Vorschlag des Bundesrates

- Sicherung des Leistungsniveaus durch
 - Aufhebung des Koordinationsabzuges³
 - Anpassung der Altersgutschriftensätze
 - Eine zusätzliche Massnahme soll für die Übergangsgeneration gelten, zu welcher Personen gehören, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Altersjahr vollendet haben. Diese Personengruppe ist trotz der Ausgleichsmassnahmen nicht in der Lage, sich bis zum Erreichen des Referenzalters das erforderliche höhere Altersguthaben aufzubauen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen

³ Der Koordinationsabzug ist derjenige Teil des AHV-Lohnes, der nicht im BVG versichert wird. Er beträgt derzeit 7/8 der maximalen Altersrente der AHV.

die Altersrente, wie sie nach BVG in der bis zum Inkrafttreten der Reform geltenden Fassung berechnet wird, garantieren. Diese Garantie gilt bei Bezug der Altersrente im Referenzalter oder später. Zur Finanzierung dieser Garantie sollen die Vorsorgeeinrichtungen Zuschüsse des Sicherheitsfonds erhalten (zentrale Finanzierung).

- Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit tiefen Einkommen durch Senkung der Eintrittsschwelle von drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente (21 150 Fr.) auf die Hälfte der maximalen AHV-Altersrente (14 100 Fr.).

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG

Geschätzte Kosten im Jahr 2030	3 200 Mio. Fr.
• Verzicht auf Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze	2 450 Mio. Fr.
• Ausgleichsmassnahme für Übergangsgeneration	350 Mio. Fr.
• Herabsetzung der Eintrittsschwelle	400 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat hat ein anderes Konzept als vom Bundesrat vorgeschlagen beschlossen:

- Der Koordinationsabzug soll nicht aufgehoben werden, aber von heute 7/8 auf drei Viertel der maximalen AHV-Rente (21 150 Franken) gesenkt werden.
- Der Beginn des Sparprozesses wird mit einer Altersgutschrift von 5 Prozent auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres vorverlegt (heute 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) und die heutigen Altersgutschriftensätze zwischen 35 und 54 Jahren um jeweils 1 Prozentpunkt erhöht.
- Zentrale Finanzierung der Zuschüsse über den Sicherheitsfonds, wobei Personen ab Alter 50 zur Übergangsgeneration gehören.
- Grundsatzentscheid: Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte durch Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades, wobei die genaue Ausgestaltung im Zweirat erfolgen soll.
- Die Eintrittsschwelle wird nicht gesenkt.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG

Geschätzte Kosten im Jahr 2030	1 550
Koordinationsabzug von $\frac{3}{4}$ max. AHV-Rente und Anpassung Altersgutschriftensätze	1 150 ⁴
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	400

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission hat ein anderes Konzept als vom Bundesrat vorgeschlagen beschlossen:

- Der Koordinationsabzug wird nicht aufgehoben, aber von heute 7/8 auf drei Viertel der maximalen Altersrente der AHV (21 150 Franken) reduziert. In diesem Punkt folgt sie dem Ständerat. Zur Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte hat die Kommission zudem beschlossen, den Koordinationsabzug an den Beschäftigungsgrad anzupassen. Der Koordinationsabzug von 21 150 Franken soll somit bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent gelten. Bei Teilzeitbeschäftigung wird er entsprechend reduziert;

⁴ Ohne Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung der beruflichen Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten.

- Der Beginn des Sparprozesses wird mit einer Altersgutschrift von 5 Prozent auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres vorverschoben.
- Die heutigen Altersgutschriftensätze zwischen 25 und 34 Jahren werden um jeweils 1 Prozentpunkt und die Altersgutschriftensätze zwischen 35 und 44 Jahren um jeweils 2 Prozentpunkte erhöht. Die Altersgutschriftensätze ab Alter 45 betragen 16 Prozentpunkte und werden bis zum Referenzalter nicht mehr erhöht.
- Zur Übergangsgeneration sollen Personen gehören, die bei Inkrafttreten der Reform das 50. Altersjahr vollendet haben. Die Kommission hat eine dezentrale Finanzierung der Massnahme durch die von der Senkung des Umwandlungssatzes effektiv betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sowie folgendes Modell zur Berechnung der zu garantierenden BVG-Altersrente beschlossen: Massgebend soll die projizierte Altersrente sein, wie sie am 31. Dezember vor dem Inkrafttreten der Reform versichert ist, wobei die Projektion ohne Zinsen erfolgen soll. Lohnänderungen, Bezüge und Einmalzahlungen ins BVG-Altersguthaben, welche nach Inkrafttreten der Reform erfolgen, sollen zudem berücksichtigt werden.
- Zudem soll für Personen der Übergangsgeneration eine Altersgutschrift von 18 Prozent anstatt von 16 Prozent ab Alter 55 gelten.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG

Geschätzte Kosten im Jahr 2030	2 250
Koordinationsabzug von $\frac{3}{4}$ max. AHV-Rente und Anpassung Altersgutschriftensätze (inkl. 18 Prozent ab Alter 55 für die Übergangsgeneration)	1 150
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	350
Anpassung Koordinationsabzug an Beschäftigungsgrad	750

Minderheitsanträge

Koordinationsabzug:

Eine Minderheit will den Koordinationsabzug nicht an den Beschäftigungsgrad anpassen. Eine weitere Minderheit möchte den Koordinationsabzug in Prozenten (25%) des massgebenden Lohnes definieren, wobei ein minimaler Koordinationsabzug in der Höhe der minimalen AHV-Rente (14 100 Franken) gelten soll.

Altersgutschriften:

Eine Minderheit möchte die Altersgutschriften gemäss Beschluss Ständerat und somit auch eine Vorverlegung des Sparprozesses ab Alter 21.

Übergangsgeneration:

Eine Minderheit möchte – wie der Bundesrat – eine Übergangsgeneration ab Alter 40 mit einer zentralen Finanzierung. Eine weitere Minderheit möchte die Massnahme für die Übergangsgeneration gemäss Ständerat. Eine dritte Minderheit möchte in Bezug auf das Modell und die Finanzierung der Mehrheit folgen, aber das Alter auf 55 setzen.

11 Keine Ausgleichsmassnahmen in der AHV für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes

Vorschläge des Bundesrates

Die Ausgleichsmassnahmen zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes sind nur im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorgesehen. Sie sollen die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes vollständig kompensieren und das Niveau aller Renten garantieren.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat hat entschieden, dass die Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht nur über die berufliche Vorsorge, sondern auch über die AHV kompensiert werden soll. Deshalb wird auf alle neu entstehenden Altersrenten der AHV ein Zuschlag von 70 Franken pro Monat ausgerichtet. Der Plafonds für Ehepaare wird in der AHV auf 155 Prozent der Altersrente erhöht. Diese Verbesserung wird mit einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte finanziert.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- | | |
|--|----------------|
| • Mehrausgaben | 1 390 Mio. Fr. |
| • Mehreinnahmen durch 0,3 Lohnprozente | 1 400 Mio. Fr. |

Beschlüsse der SGK N

Die Kommission ist gegen den Entscheid des Ständerats, in der AHV einen Zuschlag zu den neuen Altersrenten von 70 Franken pro Monat einzuführen und den Plafonds für Ehepaare von heute 150 Prozent auf 155 Prozent der Maximalrente anzuheben. Sie schlägt ausserdem keine anderen Ausgleichsmassnahmen für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes im Rahmen der AHV vor.

Minderheitsanträge

Zu den Ausgleichsmassnahmen in der AHV gibt es verschiedene Minderheitsanträge:

- Eine Minderheit folgt dem Ständerat und will einen Zuschlag zu den neuen AHV-Altersrenten von 70 Franken pro Monat einführen und gleichzeitig den Plafond für Ehepaare auf 155 Prozent anheben.
- Eine Minderheit möchte ebenfalls einen Zuschlag zu den neuen AHV-Altersrenten von 70 Franken pro Monat einführen, aber den Plafonds für Ehepaare auf 160 Prozent anheben.
- Eine Minderheit verlangt, dass die Rentenformel angepasst wird: Die ausgerichtete Rente für mittlere Einkommen soll um 6 Prozent der Minimalrente erhöht, die Minimal- und die Maximalrente aber nicht angepasst werden.
- Eine Minderheit möchte, dass in der AHV für jährliche Einkommen bis 42 300 Franken (Knickpunkt der Rentenformel) ein monatlicher Zuschlag von 70 Franken zur Altersrente ausgerichtet wird.

12 Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

Heutige Regelung

Vorsorgeeinrichtungen, welche bei einer Versicherungsgesellschaft versichert sind, steht eine Beteiligung von mindestens 90 Prozent des Ertrages aus dem Spar-, dem Risiko- und dem Kostenprozess zu (Mindestquote).

Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat will mit verschiedenen Massnahmen die Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge der Versicherer verbessern. Gleichzeitig will er die Mindestquote von 90 Prozent auf 92 Prozent des Ertrages erhöhen.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die Mindestquote von 90 auf 92 Prozent zu erhöhen, begrüsst aber die vorgeschlagenen Massnahmen zur Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge.

Beschlüsse der SGK N

Die SGK N folgt weder bei der Verbesserung der Transparenz noch bei der Erhöhung der Mindestquote von 90 auf 92 Prozent dem Bundesrat. Bis auf die Einführung einer Rentenumwandlungssatzgarantieprämie zur Finanzierung eines zu hohen Umwandlungssatzes lehnt sie sämtliche Massnahmen ab.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit will dem Bundesrat folgen und die Mindestquote auf 92 Prozent erhöhen. Weitere Minderheiten unterstützen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz.

Anhang

Übersicht der Altersgutschriftensätze nach Beschluss Ständerat und SGK N

Alter	Beschluss Ständerat:	Beschluss SGK N:		
		Personen, die bei Inkrafttreten der Reform jünger als 50 Jahre alt sind	Personen, die bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre oder älter sind (Übergangsgeneration)	
18-20	-	5,0		
21-24	5,0	5,0		
25-34	7,0	8,0		
35-44	11,0	12,0		
45-54	16,0	16,0		
			50-54	16,0
55-Ref.alter	18,0	16,0	55-Ref.alter	18,0

Bis zum Inkrafttreten der Reform gelten der Koordinationsabzug und die Altersgutschriften nach dem heute geltenden BVG.